

# Blatts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 6. Januar

1869.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstossen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen unständliche Correspondenzen und Postkosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maassgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst Einkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch

alle diese unter h. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

- c. die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlich als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitragsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. h. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I. d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da

Ausgegeben in Marienwerder den 7. Januar 1869.

diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths=Conseuse können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I. a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

h. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchenstempel deutlich beigebracht sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung

der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigebracht seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste erteilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gensd'armen-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschrie-

bene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben ange- deutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs- Haupt- oder Institutencasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Postbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechsgar nicht, vollendete Sechsg Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren als ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I. a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. a. und b. bezeichneten Grenzen über-

schritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlusssatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction

der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

2) Vom 1. Januar 1869 ab wird bei den Post-Anweisungen nach der Schweiz bis auf Weiteres das Reductions-Verhältniß von 1 Franken = 8  $\frac{1}{6}$  Groschen in Anwendung kommen. Die Postanstalten reduciren demgemäß den vom Absender auf der Post-Anweisung in Schweizerischer Währung anzugebenden Betrag in die Thaler-, resp. Gulden-Währung und nehmen den danach sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

General-Post-Amt.

v. Philipsborn.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Von dem Regierungs-Rath Hoyer zu Cöslin ist im Auftrage der dortigen Königlichen Regierung die Territorial-Geschichte und statistische Beschreibung des Cösliner Regierungs-Bezirks nach amtlichen Quellen bearbeitet und im Druck erschienen.

Die Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden auf das Erscheinen dieses Werkes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß dasselbe von der Amtsbatts-Redaktion zu Cöslin für den Preis von 1 Thaler zu beziehen ist.

Marienwerder, den 18. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) **Stolgebühren-Taxe**  
für die evangelischen Kirchspiele Mochrau und Friedrichsbruch.

Es lassen sich in den hiesigen Gemeinden folgende drei Klassen unterscheiden:

- I. Klasse: Oberofficianten, Gutsbesitzer, Gutspächter, angesehene Mühlenbesitzer, Glashüttenbesitzer und alle übrigen Standespersonen;
- II. Klasse: Unterofficianten, Schulzen, Bauern, Bauer-gutspächter, Schäfer, Handwerker und alle Personen des mittleren Standes;
- III. Klasse: Schäfer- und Brennereifnechte, Eigenthümer, Arbeitsleute, Knechte und Mägde.

Es ist zu entrichten für		an	von Gemeindegliedern			Bemerkungen.
			III. Klasse	I. Klasse	I. Klasse	
			fg.	fg.	fg.	
1	eine Taufe in der Kirche . . . . .	den Pfarrer . . . . .	10	20	30	bei eigent- lichen Haus- taufen das Doppelte der ersten Klasse.
		den Küster . . . . .	3	3	5	
		den Kirchendiener . . . . .	1	2	3	
		die Kirchenkasse . . . . .	2	2	5	
2	Für Eintragung eines todtgeborenen Kindes ins Kirchenbuch . . . . . eine Proklamation und Co- pulation . . . . .	den Pfarrer . . . . .	5	5	5	Bei Haus- trauungen das Doppelte der Klasse I.
		den Pfarrer . . . . .	30	60	90	
		den Organisten . . . . .	8	10	30	
		den Küster . . . . .	3	5	10	
		den Kirchendiener . . . . .	5	5	5	
3	Proklamation ohne Copulation, incl. Proklamationschein . . . . . Konfirmanden-Unterricht u. Konfirmation . . . . .	den Pfarrer . . . . .	20	20	30	
		den Pfarrer . . . . .	20	30	60	
		den Küster . . . . .	2	2	5	
		den Kirchendiener . . . . .	2	2	2	
4	Für die Beerdigung von Personen über 14 Jahren . . . . .  von Personen unter 14 Jahren . . . . .  für eine Leichenpredigt . . . . . für eine Leichenrede . . . . . für Bedienung der Orgel bei einer Leichenfeier in der Kirche . . . . .  für ein großes Grab: a. im Sommer . . . . . b. im Winter . . . . . für ein kleines Grab: a. im Sommer . . . . . b. im Winter . . . . . für das Ziehen der Glocken pro Puls: a. der kleineren . . . . . b. der größeren . . . . . Grabgeld für eine erwachsene Person für ein Kind . . . . . für den Gebrauch der Bahre . . . . . für den Gebrauch der Leinen . . . . . für den Gebrauch des Leichentuches Glockengeld pro Puls m. beiden Glocken für Errichtung von Epitaphien für eine Gedächtnistafel . . . . . für eine Umzäunung . . . . .	den Pfarrer . . . . .	10	20	30	
		den Organisten . . . . .	5	8	15	
		den Küster . . . . .	2	5	10	
		den Pfarrer . . . . .	5	10	20	
		den Organisten . . . . .	3	5	8	
		den Küster . . . . .	2	2	5	
		den Pfarrer . . . . .	30	60	90	
		den Pfarrer . . . . .	15	20	30	
		den Organisten . . . . .	10	10	20	
		den Kirchendiener . . . . .	5	5	5	
		den Todtengräber . . . . .	8	8	10	
		den Todtengräber . . . . .	10	10	12	
		den Todtengräber . . . . .	5	5	8	
		den Todtengräber . . . . .	7	7	10	
		den Kirchendiener . . . . .	2	2	2	
den Kirchendiener . . . . .	3	3	3			
die Kirchenkasse . . . . .	5	10	20			
die Kirchenkasse . . . . .	3	6	10			
die Kirchenkasse . . . . .	2	2	5			
die Kirchenkasse . . . . .	1	1	2			
die Kirchenkasse . . . . .	10	10	20			
die Kirchenkasse . . . . .	10	10	15			
die Kirchenkasse . . . . .	10	10	10			
die Kirchenkasse . . . . .	20	20	20			
5	Komunion in der Kirche . . . . . auf dem Krankenbette . . . . .	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld nach			Beim Läuten mit einer Glocke ist nur die Hälfte zu entrichten.
		den Pfarrer	Bermögen u. freiem Ermeßen.			
		etwa . . . . .	10	20	30	
	den Küster . . . . .	5	5	10		

Es ist zu entrichten für	an	von Gemeindegliedern			Bemerkungen.
		III.	II.	I.	
		Klasse	Klasse	Klasse	
		sg.	sg.	sg.	
6 Fürbitte und Dankagung: für jede besonders begehrte für ein Trauerlied, während der sonntäglichen Fürbitten	den Pfarrer . . . . .	6	6	10	
	den Pfarrer . . . . .	10	10	10	
	bis . . . . .	15	15	15	
	den Organisten . . . . .	6	6	6	
	bis . . . . .	10	10	10	
	den Kirchendiener . . . . .	4	4	4	
	bis . . . . .	5	5	5	
7 für jeden einfachen Tauf-, Trau- u. Todtenschein	den Pfarrer . . . . .	6	6	6	Wenn mehr als ein Fall in das Attest kommt, zählt jeder folgende die Hälfte.

Anmerkung: 1. Für jede Amtsendung außer des Pfarrortes hat der Besteller die nöthige Fuhre zu stellen.

Königsberg, den 17. September 1868.

(L. S.) Königliches Konsistorium.

Marienwerder, den 24. September 1868.

Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe wird im Einverständnis mit dem Königlichen Konsistorium zu Königsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 18. Dezember 1868.

Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preussischen Staaten von dem General-Agenten Eisenstein zu Berlin ernannte und konfessionirte Buchdruckerei-Besitzer Peter Garms zu Dt. Crone hat dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des, in Folge der §§. 5—7. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Garms nach §. 14. gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 18. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz ist die kommunale Vereinigung der im Rayon der Festung Thorn belegenen Ziegelei mit dem Gemeindeverbande Gv. und Al. Piasz erfolgt.

Marienwerder, den 19. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die für das Jahr 1869 g machten Veränderungen der preussischen Arzneitaxe treten mit dem 1. Januar in Kraft.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß Exemplare der Veränderungen in allen Buchhandlungen zu dem Preise von 2 Sgr. zu beziehen sind.

Marienwerder, den 23. Dezember 1868.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Bescheinigungen über die beim Domainen-Veräußerungsfonds im Laufe des I. und II. Quartals d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien zur Ablösung von Domainen-Abgaben, einschließlich der Domainen-Amortisationsrenten sind mit den vorschriftsmäßigen Verifications-Attesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern mit der Aufgabe übersandt:

- a. die Bescheinigungen über die durch Kapitalzahlung erfolgte vollständige Ablösung von Domainen-Amortisationsrenten den betreffenden Hypotheken-Behörden Behufs Räsung der Rentenschuldvermerke im Hypothekenbuche zu übersenden, von welchen demnächst die Betheiligten die Aushändigung der Quittungen zu gewärtigen haben,
- b. die Bescheinigungen über Kaufgelder und Zinsen, sowie Ablösungskapitalien für Domainenzins und über die nur theilweise erfolgte Ablösung der Domainen-Renten den Einzahlern selbst zu behändigen.

Marienwerder, den 26. Dezember 1868.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

9) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Lyck, mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Borstinnen, ist erledigt. — Qualifizierte Bewerber werden

aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 22. Dezember 1868.

Königliche Regierung. Abtheil. des Innern.

10) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860 (Amtsblatt Jahrgang 1860, Seite 232. und 233.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Kontrolle im Binnenlande in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin und Ost-Priegnitz, des Regierungsbezirks Potsdam, so weit sie daselbst noch bestand, aufgehoben worden ist.

Danzig, den 24. Dezember 1868.

Der Provinzial-Steuer-Director.  
Hellwig.

11) Auf Grund des §. 114. ad 3. der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1869 im dieseitigen Brigade-Bezirk

am 27. Januar 1869 in Neuenburg, Kreis Schwes,

Regierungsbezirk Marienwerder, und

am 29. Januar in Kl. Raß, Kreis Neustadt i. Wpr.,

Regierungsbezirk Danzig,

abgehalten werden wird.

Bromberg,

den 29.

Dezember 1868.

Marienwerder,

den 31.

Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der  
8. Infanterie-Brigade.

### Personal-Chronik.

12) Für das Jahr 1869 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Königsberg Seitens des königlichen Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent, | } als Mitglieder. |
| 2. Professor Dr. Michelot                          |                   |
| 3. " " Berther                                     |                   |
| 4. " " Nisch                                       |                   |
| 5. " " Zaddach                                     |                   |
| 6. " " Schade                                      |                   |
| 7. " " Voigt                                       |                   |
| 8. " " Ueberweg                                    |                   |
| 9. " " Thiel in Braunsberg                         |                   |
| 10. Real-Schul-Direktor Dr. Schmidt                |                   |

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Labiau, Ernst Friedrich Wilhelm Freytag, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Neu Jaszinniec (Schirozken) in der Diözese Schwes verliehen worden.

Der Justizrath Schmidt, der Hotelbesitzer Lohde und der Kaufmann Kirstein zu Kulm sind zu unbesoldeten Rathsherrn daselbst wieder, der Kaufmann D. Lazarus zum unbesoldeten Rathsherrn neu erwählt und als solche bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1.)